

§1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1. Für die Vermietung von Baumaschinen und -geräten gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Hiervon sind auch sämtliche Folgegeschäfte betroffen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden.
2. Besondere Vereinbarungen, Nebenabreden und nachträgliche Vertragsveränderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von der Firma schriftlich bestätigt werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
4. Abweichende Bedingungen des Mieters binden uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

§2 Vertragsschluss

1. Der Vertrag kommt mit Gegenzeichnung durch Sternberg Baumaschinen zustande.
2. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend.
3. Maße, Gewichte, Tragkräfte und sonstige Leistungsparameter in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Katalogen und Prospekten gelten nur annähernd. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen und Kennzeichnungen der Ware. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet sind, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen (Fabrikationstoleranzen) zulässig.

§3 Miete, Mietberechnung, Mietzeit

1. Der Mietpreis richtet sich nach den jeweils gültigen Mietpreislisten von Sternberg Baumaschinen und ist nach Dauer der Mietzeit gestaffelt. Der Mietberechnung wird als Tagesmiete die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Betriebsstunden zugrunde gelegt. Bei Überschreitung dieser Schichtzeit wird für jede weitere Stunde ein Betriebsstundensatz laut gültiger Mietpreisliste berechnet. Einheitspreise können davon unberührt schriftlich vereinbart werden.
2. Die Mietpreise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne Kosten für Ver- und Entladen, Frachten und Transport, Hin- und Rücklieferung, Reinigung und Gestellung von Betriebsstoffen. Diese werden gesondert berechnet.
3. Miete und Nebenkosten sind im Voraus zu zahlen, wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist.
4. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Der Tag der Abholung bzw. Absendung gilt als Miettag. Nimmt der Mieter an diesem Tag den Mietgegenstand nicht ab, sind wir zur anderweitigen Vermietung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
5. Die Mietzeit kann verlängert werden. Dazu bedarf es der schriftlichen Mitteilung an den Vermieter und der schriftlichen Bestätigung. Die Verlängerung der Mietzeit kann von der Zahlung des Mietzinses für die zurückliegende Mietzeit abhängig gemacht werden.

§4 Verzug, Aufrechnung, Abtretung

1. Zahlt der Mieter das Entgelt nicht vereinbarungsgemäß oder kommt er aus anderen zwischen ihm und uns bestehenden Geschäften in Zahlungsverzug oder machen andere wichtige Gründe uns die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, so sind wir berechtigt, den Mietgegenstand ohne Anrufung eines Gerichtes wieder an uns zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport zu dulden. Der Mieter verzichtet auf sein Widerspruchsrecht als Besitzer.

2. Der Mieter ist zur Aufrechnung, Rückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

3. In der Höhe der Mietforderung tritt der Mieter seine bestehenden und künftigen Werklohnforderungen, bei denen er die Mietsache einsetzt, gegenüber Bauherren/Auftraggebern sichtigungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

§5 Übergabe und Rücknahme dem Gerätes

1. Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreien und betriebsfähigen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereit zu halten.

2. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf Betriebsfähigkeit und -mängel zu prüfen und gegebenenfalls sofort zu rügen.

3. Mit der Übernahme des Gerätes durch den Mieter bzw. Übergabe an den Frachtführer geht die Gefahr auch des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Mietsache auf den Mieter über. Die gilt auch, wenn der Transport durch Fahrzeuge des Vermieters erfolgt.

4. Die Kosten der Beförderung vom Übergabeort, dem Betriebsgelände von Sternberg Baumaschinen, zu einem anderen Ort gehen zu Lasten des Mieters, auch wenn die Lieferung durch den Vermieter erfolgt.

5. Bei Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Gerät in einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie gereinigt und vollgetankt mit sämtlichen Zubehör und sonstigen bei Übernahme/Übergabe vorhandene Teile zurückzuliefern. Rücktransportkosten gehen zu Lasten des Mieters.

6. der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig dem Vermieter vorher anzuzeigen.

7. Für die Zeit bis zur vollständigen Erfüllung seiner Rückgabeverpflichtung bleibt der Mieter zur Bezahlung der vereinbarten Miete verpflichtet.

§6 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand durch fach- und sachgerechte Wartung und Benutzung im betriebsfähigen Zustand zu halten. Die Betriebsanleitung ist vor Inbetriebnahme zu lesen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

2. Notwendige Instandsetzungsarbeiten sind durch uns vornehmen zu lassen. Abweichungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Im Falle des Verstoßes stehen dem Mieter keine Aufwendungsersatzansprüche zu. Im Übrigen haftet er für alle Schäden, die sich aus dieser Eigenmächtigkeit ergeben. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall beim Vermieter anzufordern.

3. Funktioniert das Gerät nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäß, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benutzung des Mietobjekts ist durch den Mieter solange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen ist.

4. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines vom Vermieter zu vertretenden Mangels handelt, der vom Mieter ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügt worden ist. Die durch normale Abnutzung des Mietobjekts bewirkten Reparaturen sowie die durch den vertragsmäßigen Gebrauch entstehende Wertminderung gehen zu Lasten des Vermieters.

5. Der Mieter ist nicht berechtigt die Mietsache ohne Erlaubnis des Vermieters weiter zu vermieten oder an einen Dritten weiter zu geben.

6. Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten. Diese Ersatzpflicht besteht auch, wenn der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt. Das gilt ebenso, falls der Verlust durch Einwirkung höherer Gewalt entsteht. Der Vermieter kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe der Ersatzleistungen nach den Beschaffungskosten für einen gleichwertigen Gegenstand bemessen wird.

§7 Versicherung

1. Der Vermieter versichert die Mietsache nicht. Wünscht der Mieter den Abschluss einer Versicherung, so ist dies schriftlich zu vereinbaren. Versicherungsprämien sind vom Mieter zu tragen.

2. Der Vermieter kann verlangen, dass der Mieter die Mietsache gegen Schäden jeder Art versichert. Kommt der Mieter seiner Pflicht nicht nach, dann ist er bei einem etwaigen Schadensfall zum Ersatz des durch den Ausfall der Versicherungsleistung entstehenden Schadens verpflichtet.

3. Soweit nicht anders verordnet, ist der Mieter verpflichtet, für das Gerät eine Maschinen- und Kaskoversicherung abzuschließen bzw. eine bereits bestehende Versicherung entsprechend zu ergänzen und bis zur Rückgabe des Gerätes aufrechtzuerhalten. Der Mieter hat außerdem eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe abzuschließen bzw. eine bestehende Versicherung entsprechend zu ergänzen. Der Nachweis über den Bestand der Versicherung kann jederzeit vom Vermieter verlangt werden.

4. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zur Sicherung dessen Forderung ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an. Der Vermieter nimmt die Abtretung an und erklärt, Ansprüche in Höhe seiner Forderung gegen den Mieter geltend zu machen.

§8 Haftung im Übrigen

1. Schadensersatzansprüche gegen Sternberg Baumaschinen sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund von Verzug und Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglichen Pflichten, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, wir haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadensersatzansprüche resultieren aus der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft.

2. Soweit Sternberg Baumaschinen dem Grunde nach haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn ausgeschlossen.

3. Alle Schadensersatzansprüche gegen uns verjähren in sechs Monaten nach Ende der Mietzeit. Dies gilt nicht für Schäden aus unerlaubter Handlung.

4. Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz findet vorstehende Haftungsbegrenzung keine Anwendung.

5. Soweit die Haftung für Sternberg Baumaschinen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns.